

Wirtschaft & Recht aktuell - Februar 2017

Inhalt

Editorial

Aus der Gesetzgebung 2

EU-Richtlinienvorschlag zur vorinsolvenzlichen Restrukturierung 2

Basiszinssatz zum 1. Januar 2017 2

Aktuelle Urteile 3

Außerordentlicher Auskunftsanspruch des Kommanditisten 3

Eintragung einer Außen-GbR als GmbH-Gesellschafter 4

Zur Prüfungspflicht des Registers bei Eintragung der Abberufung bzw. Bestellung eines GmbH-Geschäftsführers 5

Keine Löschung einer im Registerordner des Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste 6

Unwirksame Anrechnung von Vorauszahlungen auf den Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters 7

Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung 8

Editorial



Liebe Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen in diesem Jahr die erste Ausgabe von Wirtschaft & Recht aktuell zu übersenden.

Wirtschaft & Recht informiert Sie vierteljährlich über neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht, hier insbesondere im Gesellschafts- und Handelsrecht, sowie praxisrelevante Urteile dazu.

In dieser Ausgabe lesen Sie gleich mehrere Entscheidungen, die sich mit Eintragungen im Handelsregister befassen. Wegen der Publizität und der Rechtsscheinwirkung des Registers nach den §§ 5, 15 HGB kommt diesen „Formalitäten“ große Bedeutung zu.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Magnus v. Buchwaldt
Rechtsanwalt

Aus der Gesetzgebung

Aus der Gesetzgebung

Aus der Gesetzgebung

EU-Richtlinienvorschlag zur vorinsolvenzlichen Restrukturierung

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2016 einen Richtlinienvorschlag zu präventiven Restrukturierungsmaßnahmen, zur zweiten Chance und zur stärkeren Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren vorgestellt. Danach können angeschlagene Unternehmen zukünftig darauf hoffen, ihre Finanzschulden schneller zu restrukturieren. Kernpunkt hierbei ist die Möglichkeit, dass sich Schuldner im Rahmen eines vorinsolvenzlichen Planes, der lediglich die qualifizierte Mehrheit der Gläubiger und nicht alle Gläubiger benötigt, entschulden können.

Als Eintrittsvoraussetzungen für ein solches Verfahren verlangt der EU-Vorschlag, dass eine Insolvenz wahrscheinlich sein muss und eine Gläubigerminderheit im Verfahren nicht benachteiligt werden darf. Der Richtlinienvorschlag bedarf noch der Mitwirkung des Rates und des Europäischen Parlaments. Damit ist bis Ende 2017 zu rechnen. Eine Umsetzung in deutsches Recht könnte dann 2019 erfolgen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Basiszinssatz zum 1. Januar 2017

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Dieser Leitzins wurde zum 1. Januar 2017 auf -0,88 % festgelegt und bleibt damit zum neunten Mal hintereinander negativ.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aktuelle Urteile

Außerordentlicher Auskunftsanspruch des Kommanditisten

In zwei Beschlüssen vom 14. Juni 2016 (Az. II ZB 10/15 und 11/15) hat der BGH entschieden, dass das außerordentliche Informationsrecht des Kommanditisten nicht auf Auskünfte beschränkt ist, die der Prüfung des Jahresabschlusses dienen oder zum Verständnis des Jahresabschlusses erforderlich sind, sondern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch Auskünfte über die Geschäftsführung des Komplementärs allgemein und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen der Gesellschaft umfasst.

In einem der zu Grunde liegenden Fälle beehrte die Antragstellerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes und nunmehr Kommanditistin der Antragsgegnerinnen, mehrere Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, umfangreiche Informationen zu den Gründen der bislang nicht erfolgten Umsetzung des Geschäftsgegenstandes (Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen) sowie zur Veräußerung des dadurch gewonnenen Stroms. Sie vermutet, dass werthaltige Rechte auf Gesellschaften übertragen werden sollen, an denen sie nicht beteiligt ist.

Das Gericht hat der Rechtsbeschwerde der Antragstellerin stattgegeben und ein entsprechendes Auskunftsrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bejaht. Diese Vorschrift erweitere das Informationsrecht des Kommanditisten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Grund des Wortlautes „sonstiger Aufklärungen“ auf Auskünfte über die Geschäftsführung im oben genannten Umfang. § 166 Abs. 3 HGB enthalte keinen ausdrücklichen Bezug auf das in § 166 Abs. 1 HGB geregelte Informationsrecht, in dem die Mitteilung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung unter Einsicht der Bücher und Papiere vorgesehen ist. Auch aus der Regelungssystematik des § 166 HGB ergebe sich eine eigenständige Stellung des Abs. 3.

Praxishinweis: Mit den Entscheidungen beendet der BGH die bisherige unterschiedliche obergerichtliche Rechtsprechung zum sonstigen Auskunftsrecht der Kommanditisten. Die Anforderungen an dieses Recht bleiben jedoch hoch. Im normalen Geschäftsbetrieb genügt das primäre Auskunftsrecht, das darauf gerichtet ist, den Jahresabschluss – vor allem in Bezug auf die Einlage des Kommanditisten – zu prüfen. Nur wenn ein besonderes Abweichen vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gegeben ist, kann auf das sonstige Auskunftsrecht zurückgegriffen werden. Dessen Umfang ist nun höchstrichterlich geklärt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aktuelle Urteile

Weiter Auskunftsanspruch des Kommanditisten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

Aktuelle Urteile

Gesellschafterliste einer GmbH soll bei GbR als Gesellschafter der GmbH auch die Namen der GbR-Gesellschafter enthalten

Eintragung einer Außen-GbR als GmbH-Gesellschafter

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 24. Mai 2016 (Az. 27 W 27/16) klargestellt, dass bei einer Außen-GbR als GmbH-Gesellschafter nicht nur die GbR als solche, sondern auch die ihr angehörigen Gesellschafter in die Gesellschafterliste einzutragen sind.

Im maßgeblichen Sachverhalt übertrug ein Gesellschafter einer GmbH seine Gesellschaftsanteile auf eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts. In der geänderten Gesellschafterliste, die der zuständige Notar dem Registergericht vorlegte, wurde lediglich die GbR aber nicht deren Gesellschafter aufgeführt. Das Registergericht lehnte eine Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in den Registerordner ab. Dagegen wendete sich die beteiligte GmbH mit einer Beschwerde.

Das Gericht hielt die Beschwerde für unbegründet und sprach dem Registergericht zunächst ein formales Prüfungsrecht zu. Es dürfe prüfen, ob die Gesellschafterliste den formalen Anforderungen des § 40 GmbHG entspricht. Ferner bejahte das Gericht ein erhebliches praktisches Bedürfnis für die Aufnahme der GbR-Gesellschafter in die Gesellschafterliste über den Wortlaut des § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG hinaus.

Dies ergebe sich aus der Erreichung größtmöglicher Transparenz und einer analogen Anwendung des § 162 Abs. 1 Satz 2 HGB, wonach bei einer GbR als Kommanditistin einer Kommanditgesellschaft auch die GbR-Gesellschafter in das Handelsregister einzutragen sind. Der Zweck dieser Norm bestehe in der Sicherung der Haftungspublizität und weise eine offensichtliche Parallele zu den Publizitätszwecken der GmbH-Gesellschafterliste auf. In beiden Fällen sei ein Blick „hinter die Kulissen“ einer vorgeordneten Gesellschaft von Interesse. Dies diene zudem auch der Geldwäscheprävention.

Praxishinweis: Die Entscheidung betrifft eine bisher weder obergerichtlich noch höchst-richterlich geklärte Frage. Daher wurde auch die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren. Bis dahin muss sich die Praxis darauf einstellen, auch die Gesellschafter einer beteiligten GbR in die Gesellschafterliste aufnehmen zu müssen. Hierbei sind Angaben zu Name bzw. Firma, Wohnort bzw. Sitz sowie zum Geburtsdatum erforderlich.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Zur Prüfungspflicht des Registers bei Eintragung der Abberufung bzw. Bestellung eines GmbH-Geschäftsführers

Zentraler Gegenstand des Beschlusses des KG Berlin vom 3. Juni 2016 (Az. 22 W 20/16) war die Frage des Prüfungsumfanges des Registergerichts bei Bestellung und Abberufung von GmbH-Geschäftsführern sowie daran anschließende Rechtsfragen hinsichtlich der Ladung und Beschlussfassung bei Gesellschaftsversammlungen. Das Kammergericht entschied u.a., dass das Registergericht in den besagten Fällen auch prüfen darf, ob der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Beschwerdeführerin, welche mit einem Mitgesellschafter zu gleichen Anteilen an einer GmbH beteiligt war, wandte sich im zu Grunde liegenden Sachverhalt gegen die Nichteintragung verschiedener Anmeldegegenstände, u.a. die Abberufung des Mitgesellschafter als Geschäftsführer und ihre entsprechende Berufung. Das Registergericht beanstandete, dass der bei der Gesellschafterversammlung nicht anwesende Mitgesellschafter nicht ordnungsgemäß geladen sei, da die Prokura des die Ladung ausführenden Prokuristen vom Mitgesellschafter am Tag der Ladung widerrufen worden sei. Ferner sei auf Grund der erforderlichen Einstimmigkeit eine Zustimmung des Mitgesellschafter erforderlich.

Das Gericht nahm eine grundsätzliche Prüfungspflicht durch das Registergericht an. Bei einer nicht gegebenen Vollversammlung sei auch zu prüfen, ob die nicht erschienenen Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden. Es bestehe eine Amtsermittlungspflicht insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Wirksamkeit der zur Eintragung angemeldeten Erklärungen bestehen.

Praxishinweis: Die Frage der grundsätzlichen Prüfpflicht hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit von Beschlussfassungen ist umstritten. Auf Grund einer Vielzahl anders lautender Entscheidungen ist eine Tendenz in der Rechtsprechung schwerlich auszumachen. Dies spricht für eine möglichst sorgfältige Vorbereitung der Gesellschafterversammlung im Vorfeld.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aktuelle Urteile

Weites Prüfungsrecht des Handelsregisters bei Abberufung und Neubestellung von Geschäftsführern

Aktuelle Urteile

Korrektur einer im Handelsregister aufgenommenen falschen Gesellschafterliste erfolgt nicht durch deren Löschung, sondern Einreichung einer korrigierten Liste

Keine Löschung einer im Registerordner des Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste

Um eine weitere registerrechtliche Entscheidung des KG Berlin geht es im Folgenden. Das Gericht entschied mit Beschluss vom 5. Juli 2016 (Az. 22 W 114/15), dass die Löschung einer in den Registerordner des Handelsregisters aufgenommenen Gesellschafterliste gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die Beteiligte zu 2 ist eine 1993 gegründete GmbH. Die Mehrheitsgesellschafterin dieser Gesellschaft ist die Beteiligte zu 1. 2014 kam es mit den zahlreichen weiteren Gesellschaftern zu einer Reihe von Streitigkeiten. Insbesondere war unklar, ob der GmbH-Geschäftsführer in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung 2014 wirksam abberufen und gekündigt worden war.

Dieser Geschäftsführer rief im Januar 2015 eine weitere Gesellschafterversammlung ein. Dort stimmte die Mehrheit für eine Einziehung des Geschäftsanteils des Beteiligten zu 1. Letzterer war krankheitsbedingt bei der Versammlung abwesend. Das zuständige Registergericht nahm die vorgelegte, geänderte Gesellschafterliste im August 2015 in den Registerordner auf. Der Beteiligte zu 1 stellte einen Antrag auf Löschung der modifizierten Gesellschafterliste. Diesen Antrag wies das Registergericht zurück.

Das KG wies die Beschwerde des Beteiligten zu 1 mangels Statthaftigkeit als unzulässig zurück. Die Löschung einer in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste sei gesetzlich nicht vorgesehen. Die Aufnahme einer Gesellschafterliste in den Registerordner des Handelsregisters stelle keine Handelsregistereintragung i.S.d. § 395 FamFG (Löschung unzulässiger Einträge) dar.

Auch eine analoge Anwendung der Vorschrift komme nicht in Betracht, da der Gesetzgeber die Problematik, dass eine Gesellschafterliste über mehrere Jahre unrichtig und widerspruchslos geblieben ist und daran die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs geknüpft ist, gesehen hat. Allerdings sah er auch bei der letzten großen Modernisierung des GmbH-Rechts die Notwendigkeit der Schaffung einer entsprechenden Regelung nicht. Es sei vielmehr nur eine Prüfpflicht des Geschäftsführers gegeben. Zudem dürfe der durch Aufnahme in das Handelsregister gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GmbHG gesetzte Rechtsschein nicht einfach durch Löschung beseitigt werden.

Praxishinweis: Bei einer möglichen falschen Gesellschafterliste ist der betroffene Gesellschafter dennoch nicht rechtslos gestellt. Es bleibt die Möglichkeit der Zuordnung eines Widerspruchs (§ 16 Abs. 3 Satz 3 GmbHG). Zudem lässt sich eine fehlerhafte Gesellschafterliste mit Wirkung für die Zukunft durch die Aufnahme einer neuen geänderten Gesellschafterliste korrigieren.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Unwirksame Anrechnung von Vorauszahlungen auf den Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters

Im Urteil vom 14. Juli 2016 (Az. VII ZR 297/15) stellte der BGH fest, dass eine Vertragsbestimmung in einem Handelsvertretervertrag, wonach ein Teil der dem Handelsvertreter laufend zu zahlenden Vergütung auf den Ausgleichsanspruch angerechnet werden soll, im Zweifel nichtig ist.

Der Kläger, der Betreiber einer Versicherungsagentur, macht im zu Grunde liegenden Sachverhalt Provisionen wegen von ihm vermittelter aber nicht stornierter Versicherungsverträge gegen den Beklagten, die ehemalige Versicherungsuntervertreterin des Klägers, geltend. Der maßgebliche Handelsvertretervertrag enthielt u.a. folgende Regelung:

„Zusätzlich zu den Provisionen erhält die Untervertretung eine Vorauszahlung von monatlich 200,- EUR auf einen evtl. fällig werdenden Ausgleichsanspruch“

Nach nicht ganz einem Jahr endete das Vertragsverhältnis durch Aufhebungsvertrag. Wie in diesem Vertrag vereinbart zahlte der Beklagte einen konkret bezifferbaren Teil der Vorauszahlungen an den Kläger zunächst zurück. Der Beklagte erklärte jedoch später die Aufrechnung mit einem angeblichen Bereicherungsanspruch in Höhe der geleisteten Rückzahlung, da bei dieser der Rechtsgrund fehle.

Der BGH verwies darauf, dass Anrechnungsabreden grundsätzlich gegen § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB verstoßen. Daher sei auch der zur Anrechnung vorgesehene Teil als geschuldeter Teil der Gesamtvergütung anzusehen. Die Anrechnungsabrede sei nur dann wirksam, wenn sich feststellen lasse, dass die Parteien auch ohne die Abrede keine höhere Provision als die Zahlung der Grundprovision vereinbart hätten. Entsprechende Feststellungen seien jedoch nicht gegeben.

Auch der Aufhebungsvertrag verstoße gegen § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB und könne daher ebenso keinen Rechtsgrund darstellen, da dadurch der Ausgleichsanspruch begrenzt werde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des sachlichen Zusammenhangs erfasse die Nichtigkeitsfolge daher auch die Rückzahlungsvereinbarung.

Praxishinweis: Zwar können mit Vorauszahlungs- und Anrechnungsabreden steuerliche Vorteile erzielt werden. Zudem schützen diese Abreden vor den Folgen z.B. einer Insolvenz des Unternehmers. Sie unterliegen jedoch auf Grund des Missbrauchspotentials sehr hohen Anforderungen. Zum Nachweis der Einigung auf Zahlung der Grundprovision auch ohne die Abrede stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung.

So kann die Anrechnungsabrede gesondert mit zeitlicher Verzögerung nach Abschluss des Handelsvertretervertrages vereinbart werden, wobei dann die Abrede nicht im Handelsvertretervertrag angelegt sein darf. Auch kommt die Vereinbarung eines Wahlrechts des eingesetzten Handelsvertreters in Betracht. Schließlich kann an eine zeitliche Begrenzung der Vorauszahlung oder die Leistung eines Sicherheitszuschlages gedacht werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aktuelle Urteile

Anrechnung von Vorauszahlungen auf den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters ist in aller Regel unwirksam

Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung

Im Wirtschaft und Recht aktuell August 2015 berichteten wir über das Urteil des OLG Düsseldorf vom 25. November 2014 (Az. 21 U 172/12), wonach ein rechtsgeschäftlich vereinbartes Abtretungsverbot zwischen einem Schuldner und einem Gläubiger einen Forderungsübergang im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge bei einer Verschmelzung nicht verhindern kann. Der BGH bestätigte diese Rechtsansicht und wies die Revision mit Urteil vom 22. September 2016 (Az. VII ZR 298/14) zurück.

In einer weiteren Entscheidung des BGH vom 22. März 2016 bestätigte das Gericht das von uns im Newsletter WGH 1/16 besprochene Urteil des OLG Zweibrücken vom 29. Juli 2015 (Az. 1 U 194/13). Es bleibt daher festzuhalten, dass eine GmbH im Prozess mit ihren gegenwärtigen und ausgeschiedenen Geschäftsführern durch einen oder mehrere bereits zuvor oder neu bestellte Geschäftsführer vertreten wird, solange die Gesellschafterversammlung von ihrer Befugnis, einen besonderen Vertreter zu bestellen, keinen Gebrauch macht.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
info@westprüfung.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen